



**II - 290 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5906/10-1-1983

64 TAB

1983 -08- 17
zu 49 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Westreicher und Genossen vom
21.6.1983, Nr. 49/J-NR/1983, "Neben-
stellenanlagen in Hotel- und Beher-
bergungsbetrieben"

Ihre Anfrage beeindre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu 1 und 2:

Aus der Verpflichtung der Post, das öffentliche Fernsprechnetz einschließlich seiner Endeinrichtungen, das sind u.a. Nebenstellenanlagen, störungsfrei benützbar zu halten, ergibt sich, daß für Nebenstellenanlagen eine laufende Instandhaltung und Entstörung sicherzustellen ist. Diese erfolgt entweder durch eigenes Personal der Post- und Telegraphenverwaltung oder durch andere geeignete Personen. Diese anderen Personen können Angestellte von Wartungsfirmen oder eigene sachkundige Dienstnehmer der Betreiber von Nebenstellenanlagen sein. Im Jahr 1979 wurden die Anforderungen hinsichtlich der von solchen Dienstnehmern nachzuweisenden Fachkenntnisse neu geregelt und dabei im Vergleich zu früher auf das unumgänglich notwendige Ausmaß begrenzt. Eine weitere Einschränkung würde die ordnungsgemäße Instandhaltung von Nebenstellenanlagen in Frage stellen.

Nebenstellenanlagen moderner, rechnergesteuerter Bauart sind bereits weitgehend so konzipiert, daß wichtige Funktionen überwacht und auftretende Fehler registriert und gespeichert werden. Darüberhinausgehende automatische Abschaltungen müssen ungeachtet

- 2 -

ihrer technischen Entwicklungsmöglichkeit dort ihre Begrenzung finden, wo sie die Post an der Wahrnehmung ihrer Verpflichtung hindern, das öffentliche Fernsprechnetz einschließlich der Endeinrichtungen störungsfrei benützbar zu halten. Insbesondere latente Störungen in der Anlage sind nur durch eine laufende Instandhaltung, nicht aber durch eine Abschaltung im Störungsfall erfaßbar, können aber durchaus das öffentliche Netz schädlich beeinflussen. Man wird aber auch davon ausgehen können, daß das Interesse von Betreibern und Herstellern von Nebenstellenanlagen dahinginge, eine Anlage möglichst weitgehend als noch funktionsfähig zu qualifizieren und demgemäß Abschaltungen - wenn überhaupt - erst in einer kritischen Situation vorzusehen.

Im übrigen kann die Instandhaltung von Nebenstellenanlagen im Hinblick auf den internationalen und überwiegend bereits automatischen Telefonverkehr kein Thema sein, welches in Österreich völlig eigenständig behandelt werden kann. Bei den ausländischen Postverwaltungen bestehen ähnliche - bei der Deutschen Bundespost sogar nahezu identische - Regelungen.

Zu 3:

Eine weitere Vereinfachung des Verfahrens für die Abmeldung von Nebenstellenanlagen für die Zeiten einer Betriebssperre erscheint kaum mehr möglich, sieht doch bereits die derzeitige Regelung vor, daß der Betreiber einer Nebenstellenanlage für den Fall eines Nichtbetreibens von Nebenstellen an mindestens 60 aufeinanderfolgenden Tagen die Abschaltung bzw. Wiedereinschaltung schriftlich, fernschriftlich, aber auch fernmündlich oder mündlich bei den zuständigen Stellen verlangen kann.

Wien, 1983 08 10

Der Bundesminister:

